



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 16/2004

10.12.2004

10. Jahrgang

INHALT		Seite
84/2004	Bebauungsplan Nr. 5 „Stennerland“	132
85/2004	Ehejubiläen der Stadt Rietberg	134
86/2004	3. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 16.12.2004, 18.00 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	134

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

84/2004

**Bebauungsplan Nr. 5 „Stennerland“ – 55. Änderung – sowie Bebauungsplan Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung - im Ortsteil Rietberg
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.11.2004 den Bebauungsplan Nr. 5 „Stennerland“ – 55. Änderung – sowie den Bebauungsplan Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung - im Ortsteil Rietberg unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Stennerland“ – 55. Änderung – sowie der Bebauungsplan Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung - im Ortsteil Rietberg liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 – 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 09.11.2004 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Stennerland“ – 55. Änderung – sowie der Bebauungsplan Nr. 239 „Kampstraße“ – 3. Änderung - im Ortsteil Rietberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsrechtliche Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsrechte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 01.12.2004

Kuper
Bürgermeister



I. Ausfertigung
 Es wird bescheinigt, dass diese Karte
 aufserung mit dem Satzungsplan
 (II. Ausfertigung) übereinstimmt.
 Bürgermeister / Amtleiter

Die Festsetzungen dieser Änderung ersetzen / ergänzen mit Erlangen ihrer Rechtsverbindlichkeit die entsprechenden bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich. Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 5 „Steinertal“ und Nr. 239 „Kampstraße“ einschließlich der bisherigen Änderungen, sofern sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind, bleiben ansonsten unberührt.

Festsetzung gemäß § 9 BauGB:
Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in den Teilbereichen der Bebauungspläne (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)
 3 Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), zulässig sind maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude und maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte.

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
 - Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches dieser 55. Änderung zum B-Plan Nr. 5 bzw. 3. Änderung zum B-Plan Nr. 239
 - Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne Nr. 5 und 239 (§ 9(1) BauGB)
 - Versorgungsleitungen (§ 9(1) Nr. 13 BauGB), hier: 10 KV-Leitung des Versorgungsstrahlers RWV Westfalen-Werke-Eis-Netzservice GmbH (rechtlichliche Übernahme, nicht eingemessen!)

Hinweise: Die Stadt Rietberg hat bei Erhebungen in ihren neuen Wohnobjekten einen erhöhten Stieflichtbedarf von über 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit festgestellt. Aus diesem Grund sind baurechtlich 1,5 Stellplätze je Wohneinheit als notwendige Stellplätze oder Garagen nach § 51 BauD NRW nachzuweisen.

Alle übrigen Festsetzungen und Planzeichen:
 Siehe Originalplanwerke mit Änderungen.

Kartengrundlage: Katasterkarte, Stand: 31.03.2004

Maßstab 1:1.000



Planungsstand: Sitzung November 2004
 In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 R. Nagelmann und D. Tschewen
 Belfier Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrunn

Rechtsgrundlage	Baugesetzbuch 1997 (BauGB) 19m 23.07.200 Bauutzungsvere (BauZV) 1 S.13 Gesetzes vom Planänderungsver Landeshaupt-Gemeindeordn
Verfahrensverfahren	Auftrag
Die Änderung BauGB vom	Rietberg, den
Bürgermeister	
Führungsstelle	Nach ortsüblicher
Die Änderung BauGB vom	Rietberg, den
Bürgermeister	
Offenbar	Die Bebauungsplanung 7 Beschlussfassung Nach ersichtlich hat die Debatte § 3(2) BauGB öffentlich aus
Rietberg, den	
Bürgermeister	
Satzung	Diese Änderung und BauZV § 10(1) BauD Rietberg als 55. Rietberg, den
Bürgermeister	
Bekannt	Der Beschluss wurde gemäß ersichtlich bekannt darauf hingewiesen
Rietberg, den	

85/2004

Ehejubiläen der Stadt Rietberg melden!

Die Stadt Rietberg ehrt Ehejubilare, beginnend mit der Goldenen Hochzeit, bezogen auf die standesamtliche Trauung.

Von Ehepaaren, die außerhalb Rietbergs die Ehe geschlossen haben, sind die Eheschließungsdaten nicht vollständig vorhanden. Die Stadt ist daher darauf angewiesen, von den Jubilaren selbst oder von Angehörigen die Ehejubiläen zu erfahren.

Ansprechpartner für entsprechende Mitteilungen ist die Abteilung Sicherheit und Ordnung, Frau Rüsselke, bei der Stadt Rietberg, Telefon 05244/986-321.

86/2004

3. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 16.12.2004, 18.00 Uhr

hier: Einladung und Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
 1. Mitteilungen und Anfragen
 2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
 3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
 4. Finanzangelegenheiten
 - 4.1. Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW
 - 4.2. Haushaltswirtschaft 2005
 1. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 mit Haushaltsplan und Anlagen
 2. Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für die Jahre 2004 bis 2008
 - 4.3. Beschluss über die Jahresrechnung 2003
 - 4.4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan mit Anlagen für das Abwasserwerk der Stadt Rietberg für das Wirtschaftsjahr 2005
 - 4.5. Kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung Vorlage der Betriebsabrechnung 2003 und der Gebührenbedarfsberechnung 2005
 5. Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung:
 - Beschluss über die Benutzungsgebühren ab dem 01.01.2005
 - weitere Satzungsänderungen
 6. Flachdachsanierung des Kindergartens Bokel, Lannertstr. 40
hier: Antrag des Bürgervereins Bokel e.V. vom

29.10.2004 auf Übernahme des Trägeranteils der Sanierungskosten

7. Einrichtung eines Familienzentrums in der Stadt Rietberg
 8. Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Rietberg
 9. Wahl von Mitgliedern des Ausschusses des Wapelwasserverbandes
 10. Bildung einer „Einigungsstelle“ nach § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)
 11. Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
 - Vorlage der Betriebsabrechnung 2003
 - Beschluss über die Benutzungsgebühren ab dem 01.01.2005
- II. Nichtöffentlicher Teil
1. Mitteilungen und Anfragen
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Steuern und sonstigen Abgaben
 - 2.1. Antrag auf Erlass von städtischen Forderungen
 3. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Rietberg im April und Mai 2004 für die Haushaltsjahre 2000 bis 2003
 4. Höhergruppierung eines Angestellten
 5. Grundstücksangelegenheiten

Rietberg, den 09.12.2004

Kuper
Bürgermeister